

Geschirrmobil - Benutzerordnung

1. Allgemeines

Die Abfallvermeidung ist das vorrangige Ziel des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Ludwigsburg. Deshalb wollen der Landkreis und die AVL durch Vorbildfunktion Initiativen zur Abfallvermeidung ergreifen, fördern und unterstützen.

Das „Geschirrmobil“ der Abfallverwertungsgesellschaft (AVL) kann Vereinen, anderen Organisationen und privaten Festveranstaltern im Landkreis Ludwigsburg helfen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten.

2. Mietbedingungen

Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der AVL koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst bei der AVL gemeldet hat.

Die AVL behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

3. Entgelte

Für die Miete des Geschirrmobils wird ein **Benutzungsentgelt** erhoben. Für die Benutzung der darüber hinausgehenden Geschirrxboxen wird ein **Geschirrentgelt** erhoben:

Benutzungsentgelt	Geschirrentgelt
netto: 117,65 € / Einsatztag	netto: 4,20 € / geöffnete Box
brutto: 140,00 € / Einsatztag	brutto: 5,00 € / geöffnete Box

für den gesamten Mietzeitraum

Sollte das Geschirrmobil nicht in ordnungsgemäßem Zustand und das Geschirr nicht sauber zurückgebracht werden, werden wir das Geschirr auf Kosten des Mieters nachreinigen lassen.

Kosten pro Mitarbeiter und Stunde: netto : 23,53 € // brutto: 28,00 €

Die gleichen Kosten entstehen bei Wartezeiten aufgrund von Nichteinhalten vereinbarter Termine ohne vorherige Information an die AVL und/oder dem genannten Mitarbeiter im Anschreiben.

Fehlt Geschirr, wird ab 10 Fehlteilen die fehlende Menge in Rechnung gestellt.

Kosten pro fehlendem Geschirrtteil: netto: 2,10 € // brutto: 2,50 €

Fehlt Besteck, wird ab 10 Fehlteilen die fehlende Menge in Rechnung gestellt.

Kosten pro fehlendem Besteckteil: netto: 0,80€ // brutto: 0,95 €

Kosten bei Verlust von Transportboxen: netto: 12,60 € // brutto: 15,00 €

Kosten bei Stornierung pro Einsatztag

bis 10 Tage vor Mietbeginn: netto: 21,01 € // brutto: 25,00 €

WICHTIG: Nach Rückgabe und Kontrolle des Geschirrmobils erhalten Sie von uns eine detaillierte Rechnung, die sofort ohne Abzug zu begleichen ist.

4. Vereinbarungen

Der Mieter ist angehalten, die Getränke auf den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbechern auszuschenken.

Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z.B.

- keine Getränkedosen verwendet werden
- Milch, Zucker, Senf u.ä. nicht in Miniportionsverpackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden
- Lebensmittel in Großverpackungen beschafft werden.

Außerdem sollen verwertbare Abfälle einer Wiederverwertung zugeführt werden, z.B.

- Speisereste in die Speiseresteverwertung
- Küchenabfälle in die Biotonne
- Kartonagen, Kunststoffverpackungen etc. in die Grüne Tonne oder zum Wertstoffhof

5. Abholung und Rückgabe

Achtung: Bei der Abholung des Geschirrmobils erfolgt durch einen Mitarbeiter der AVL eine Einweisung zur Bedienung des Geschirrmobils. Es ist daher unbedingt notwendig, dass der Abholer auch gleichzeitig Bediener des Gerätes ist.

Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Hierzu ist ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung mit mind. 1600 kg gebremster Anhängelast (75 kg Stützlast) erforderlich. Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs müssen ausgeschlossen werden.

Die Standorte für Abholung und Rücktransport werden je nach dem vorausgegangenem und folgenden Verwendungszweck des Geschirrmobils geregelt. Normalerweise ist das Geschirrmobil in Vaihingen/Enz-Horrheim, Deponie BURGHOF, abzuholen und wieder abzustellen. Abhol- und Rückgabezeiten werden individuell abgesprochen, und sind vom Mieter einzuhalten.

Bei der Abholung werden dem Mieter ein Schlüssel für das Geschirrmobil und eine Kopie des Fahrzeugscheines (ist im Schlüsselmäppchen) ausgehändigt.

Anhänger und gesamtes Inventar sind im sauberen Zustand an die AVL zurückzugeben.

WICHTIG: Die Geschirrmobile der AVL können ohne gültige Fahrerlaubnis nicht ausgegeben werden. Die Fahrerlaubnis muss bei der Abholung vorgezeigt werden.

6. Benutzung

Beim Einsatz des Geschirrmobils sind die Anleitung zum Geschirrmobil-Anhänger (Anlage 1) sowie die Information zur Geschirrmobil-Ausstattung (Anlage 2) zu beachten.

Die Geschirr- und Besteckboxen sind beschriftet, auf Vollständigkeit überprüft und verplombt. Es sollen nur die wirklich benötigten Boxen geöffnet werden.

Die Erklärung zur Geschirrmobil-Nutzung (Anlage 3) muss vom Mieter ausgefüllt und zurückgeschickt werden.

7. Haftung und Beschädigung

Nach Kontrolle durch die AVL wird das Geschirrmobil dem Benutzer übergeben. Er ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

Der Benutzer stellt die AVL von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit Transport und Benutzung des Geschirrmobils stehen.

Der Benutzer haftet für alle Haftpflichtschäden, die nicht im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflicht gedeckt sind.

Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der AVL zu melden.

Die AVL haftet als Betreiber des Geschirrmobils für die Verkehrssicherheit des Anhängers.

8. Verbraucherschlichtung

Die AVL ist weder gesetzlich verpflichtet noch bereit, an einer Streitschlichtung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) teilzunehmen.

9. Rechte

Der Benutzer darf einem Dritten weder Rechte an dem Gerät einräumen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

Beauftragten der AVL ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit gestattet.

Wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die AVL berechtigt, den Veranstalter/Mieter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

10. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die AVL Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

Diese Benutzungsordnung trat am 01.01.2006 in Kraft.